

36. Wie hat der einer Eheanfechtung stattgebende Urteilspruch zu lauten, wenn nach dem maßgebenden ausländischen Recht die Wirkungen der Anfechtung andere sind als nach deutschem Recht?
 GG. z. BÜB. Art. 13. Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) Art. 1. BÜB. § 1343.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 7. Mai 1936 i. S. Ehefrau E. (Bekl.) w. Ehemann E. (kl.) IV 311/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Berufungsgericht hat der nach schweizerischem Recht zu beurteilenden Anfechtungsklage des Ehemannes dahin stattgegeben, daß es die Ehe der Parteien für nichtig erklärte. Auf die Revision der Beklagten ist dieser Ausdruck dahin geändert worden, daß die Ehe mit den Wirkungen des schweizerischen Rechtes ungültig ist.

Aus den Gründen:

Der Kläger ist Staatsangehöriger der Schweiz. Die Beklagte war Deutsche, hat aber die Reichsangehörigkeit durch die Eheschließung verloren und die Staatsangehörigkeit des Mannes erlangt. Im Verhältnis des Deutschen Reichs zur Schweiz gilt das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung vom 12. Juni 1902. Da dieses Abkommen über die Zuständigkeit der Gerichte in Ehestreitigkeiten nichts sagt, so ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Anfechtungsklagen vom Berufungsgericht zutreffend aus § 606 Abs. 1 ZPO. entnommen worden. Die Bestimmung in Abs. 4 a. a. O. kommt für die Anfechtungsklage nicht in Frage (RGZ. Bd. 109 S. 386). Es ist anerkanntens Rechts, daß sich Art. 1 des Haager Eheschließungsabkommens auch auf den Einfluß von Willensmängeln auf den Bestand der Ehe, insbesondere auf die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums und arglistiger Täuschung bezieht, sowie daß die Voraussetzungen der Anfechtung nur nach dem Heimatrecht des anfechtenden Ehegatten zu beurteilen sind, soweit nicht etwa das Heimatrecht auf ein anderes Recht verweist (RGUrt. vom 3. Mai 1917 VI 95/17; WarnRspr. 1930 Nr. 74, 1931 Nr. 49). Danach hat das Berufungsgericht den Anfechtungsanspruch des Klägers rechtmäßig

zutreffend nach schweizerischem Recht beurteilt. Soweit es annimmt, daß die Anfechtung des Klägers wegen Irrtums bei Anwendung des schweizerischen Rechtes auf den festgestellten Sachverhalt durchgreift, kann eine Nachprüfung seiner Entscheidung in diesem Rechtszuge nicht stattfinden (§ 549 ZPO.).

Die Revision greift den Urteilsauspruch des Berufungsgerichts insoweit an, als die Ehe der Parteien für nichtig erklärt ist: Das Berufungsgericht habe die Bestimmung des § 1343 BGB. anstatt des schweizerischen Rechts angewendet, das nur eine Ungültigkeitserklärung mit vom deutschen Recht abweichenden Wirkungen kenne.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Wirkungen der Anfechtung einer Ehe nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch andere sind als nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Die im 4. Abschnitt des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs behandelte Ungültigkeit der geschlossenen Ehe umfaßt die Fälle der Nichtigkeit (Art. 120 bis 122) und der Anfechtbarkeit (Art. 123 bis 128). Wenn Art. 132 Abs. 1 bestimmt, die Ungültigkeit einer Ehe werde erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigkeitserklärung ausgesprochen hat, so mag das der Vorschrift des § 1343 Abs. 2 BGB. im wesentlichen entsprechen. Nach Abs. 2 jener Vorschrift hat aber die Ehe bis zu diesem Urteil die Wirkungen einer gültigen Ehe (selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet). Während also nach schweizerischem Recht das auf die Anfechtung ergehende Urteil die Ungültigkeit nur von jetzt ab (ex nunc) rechtsgestaltend begründet (O. für Schweiz. ZGB. Art. 132 Bem. 5a), ist nach § 1343 Abs. 1 BGB. die wirksam angefochtene Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen und hat der Urteilsauspruch die erklärende Bedeutung, daß er das Nichtentstehen der Ehe feststellt (RG. in JW. 1913 S. 739 Nr. 9). Daß sich aus dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Gesetze auch verschiedene Ansprüche und Rechtsverhältnisse für die Beteiligten ergeben müssen, liegt auf der Hand. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach deutschem Recht infolge der Nichtigkeitsklärung der Ehe die Unterhaltspflicht mit rückwirkender Kraft wegfällt und grundsätzlich ein Anspruch auf Rückforderung des zum Unterhalt Gegebenen entsteht (RGZ. Bd. 104 S. 247), während davon nach schweizerischem Recht keine Rede sein kann (O. für a. a. O. Bem. 6); ferner daß nach Art. 134 Abs. 2 Schweiz. ZGB.

hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinanderetzung sowie der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt und Genugtuung abweichend vom deutschen Recht die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung gelten; endlich daß nach Art. 133 Schweiz. ZGB. die Kinder aus ungültigen Ehen ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern als ehelich gelten, was nach § 1699 ZGB. dann nicht der Fall ist, wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit (Anfechtbarkeit) der Ehe bei der Eheschließung erkannt haben.

Hiernach ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsgericht die Ehe der Parteien nicht gemäß § 1343 ZGB. für nichtig erklären durfte. Dagegen kann ihr nicht darin gefolgt werden, daß der Anfechtungsklage überhaupt keine Folge zu geben sei. Der Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach von den deutschen Gerichten auf Trennung von Tisch und Bett nicht erkannt werden kann (RGZ. Bd. 55 S. 354; JW. 1904 S. 86 Nr. 2), geht fehl. Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß die Trennung von Tisch und Bett nach den ausländischen Gesetzen von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach §§ 1575, 1576 ZGB. wesensverschieden, dem deutschen Recht also überhaupt fremd ist. So liegt der Fall hier nicht. Denn eine Eheanfechtung ist auch im deutschen Recht vorgesehen, und es handelt sich hier nur darum, daß das schweizerische Recht die Wirkungen der Anfechtung anders bestimmt als das deutsche Recht.

Aus der Anwendung des schweizerischen Rechts ergibt sich vielmehr, daß die Ehe der Parteien mit den Wirkungen dieses Rechts für ungültig zu erklären ist. Das Berufungsgericht entscheidet sich für die dem deutschen Recht entsprechende Nichtigkeitserklärung deshalb, weil die verfahrensrechtliche Durchführung von Rechten innerhalb des Deutschen Reichs nur in den Formen des deutschen Verfahrensrechtes erfolgen könne und dieses im Eherecht nur ganz bestimmte Klagemöglichkeiten kenne, denen sich der Ausländer, wenn er innerhalb des Deutschen Reichs klage, anpassen müsse. Das müsse um so mehr gelten, als im deutschen Heiratsregister wegen der Anfechtung Eintragungen zu machen seien. Es trifft indessen nicht zu, daß die Ungültigkeitserklärung nach schweizerischem Recht mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung unvereinbar wäre. In §§ 606 flg. ZPO. ist, entsprechend den Vorschriften der §§ 1329,

1341 BGB., die Klage, welche die Anfechtung einer Ehe zum Gegenstand hat, neben der Nichtigkeitsklage, für welche die besonderen Vorschriften der §§ 631 bis 637 ZPO. gelten, ausdrücklich erwähnt. Darüber, wie der Urteilspruch, wenn er der Anfechtung stattgibt, zu lauten habe, bestimmt die Zivilprozessordnung nichts. Maßgebend für den Ausdruck der Nichtigkeit ist vielmehr lediglich die sachlich-rechtliche Vorschrift des § 1343 BGB. Ist daher nicht diese Vorschrift, sondern ein die Wirkungen der Eheanfechtung abweichend regelndes ausländisches Gesetz anzuwenden, so liegt kein verfahrensrechtliches Hindernis vor, durch den Urteilsauspruch dem ausländischen Recht Rechnung zu tragen. Übrigens hat der frühere VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts bereits in einem im wesentlichen gleich liegenden Fall auf Ungültigkeitserklärung erkannt (Warnspr. 1930 Nr. 74).